

Post- und Kuriersendungen aus dem Drittland/Drittgebiet

Post- und Kuriersendungen aus dem Drittland/Drittgebiet können an den Empfänger ausgeliefert werden, wenn

- die Sendung keine Waren enthält, die Einfuhrverboten und Beschränkungen unterliegen oder besondere Förmlichkeiten (z.B. Genehmigungspflicht oder Verbrauchsteuerpflicht) erfordern und
- der Sendung vollständige Unterlagen und Angaben beigefügt sind.

Eventuelle Einfuhrabgaben können in der Regel bei der Zustellung entrichtet werden.

Grundsätzlich erledigt der Beförderer (Post-, Kurier- oder Expressdienstleister) die Zollformalitäten bereits bei Ankunft der Sendung in den Post- und Logistikzentren und tritt dabei auch für die fälligen Einfuhrabgaben in Vorleistung. Sie sollten hierbei jedoch beachten, dass die Beförderungsunternehmen grundsätzlich eine gesonderte Servicepauschale für die Anmeldung beim Zoll und für die Zahlung der Einfuhrabgaben erheben.

Informationen hierzu sollten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beförderers oder des Verkäufers enthalten sein.

Postsendungen, die die Deutsche Post AG im Rahmen des Weltpostvertrages befördert, werden ggf. an ein Zollamt weitergeleitet, wenn Angaben fehlen, unvollständig oder fehlerhaft sind. In diesen Fällen werden Sie per Benachrichtigungsschreiben der Deutschen Post AG über das weitere Vorgehen informiert.

Post- und Kuriersendungen aus der EU

Post- und Kuriersendungen aus Mitgliedstaaten der EU können an den Empfänger ausgeliefert werden, wenn die Sendung keine Waren enthält, die Einfuhrverboten und Beschränkungen bzw. besonderen Überwachungsmaßnahmen unterliegen oder besondere Förmlichkeiten (z.B. Genehmigungspflicht) erfordern.

Sonderregelungen für Post- und Kuriersendungen aus Drittländern / Drittgebieten und Mitgliedstaaten der EU

Post- und Kuriersendungen, die Waren enthalten, die Einfuhrverboten und Beschränkungen bzw. besonderen Überwachungsmaßnahmen unterliegen, werden dem Empfänger in der Regel nicht ausgehändigt.

Änderungen für Post- und Kuriersendungen seit dem 1. Juli 2021

Seit dem 1. Juli 2021 entfällt für Sendungen mit einem Wert bis zu 22 Euro die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer. Die Wertgrenze von 45 Euro für abgabenfreie Geschenke von Privatpersonen an Privatpersonen besteht weiterhin.

Service

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Zentralen Auskunft Zoll:

Mo. – Fr. 8:00 – 17:00 Uhr

Carusufer 3 – 5
01099 Dresden

Tel.: +49 228 303 26020
Fax: +49 228 303 97924
E-Mail: info.privat@zoll.de

sowie im Internet auf unserer Seite:

www.zoll.de



IMPRESSUM

Herausgeber:
Generalzolldirektion
– Leitungsstab Kommunikation –
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
Stand:
Januar 2024

Gestaltung, Fotos und Herstellung:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Registriernummer:
90 SAB 220



Generalzolldirektion



Zoll und Post Internethandel

Post- und Kuriersendungen aus dem Ausland



Aus Drittländern/Drittgebieten

Einfuhrabgaben

Die folgenden Einfuhrabgaben können für Ihre Ware erhoben werden:

- ZOLL** Zoll: Jede Ware hat einen eigenen Zollsatz
- EUST** Einfuhrumsatzsteuer: Entspricht der Mehrwertsteuer in Höhe von 7 oder 19 Prozent
- VSt** Verbrauchsteuern: Werden auf hochsteuerbare Waren wie Alkohol und alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren und Kaffee erhoben.

- Sachwert der Sendung bis 150 €: ~~ZOLL~~ EUST
- Sachwert der Sendung über 150 €: ZOLL EUST
- In Sendungen enthaltene VSt-Waren: ZOLL EUST VSt

Einfuhrabgaben – Geschenksendungen

Handelt es sich um eine private Geschenksendung* gelten höhere Wertgrenzen.

(* Eine private Geschenksendung ist eine Sendung nichtkommerzieller Art, die gelegentlich von einer Privatperson in einem Drittland/Drittgebiet an eine Privatperson in Deutschland gesendet wird und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt ist.)

Achtung: Bei einer Geschenksendung darf keine Bezahlung an den Absender geleistet werden.

- Sachwert der Sendung bis 45 €: ~~ZOLL~~ ~~EUST~~
- Sachwert der Sendung über 45 € bis 700 €: ~~ZOLL~~ EUST evtl. VSt
- Sachwert der Sendung über 700 €: ZOLL EUST evtl. VSt

Bitte beachten Sie, dass bei hochsteuerbaren Waren nur bestimmte Mengen abgabenfrei sind, z. B. 50 Zigaretten, 1 Liter Alkohol und alkoholhaltige Getränke, 50 Gramm Parfüm, 500 Gramm Kaffee.

Bei diesem Warenwert wird ein pauschaler Abgabensatz von insgesamt 17,5 % erhoben (für best. Länder sogar nur 15 %). Für hochsteuerbare Waren wie Alkohol und alkoholhaltige Getränke, Tabak oder Kaffee gelten besondere Abgabensätze.

Aus Drittländern/Drittgebieten und Mitgliedstaaten der EU:

Einfuhrverbote und Beschränkungen

Neben den Bestimmungen über die Einfuhrabgabenerhebung können – abhängig von der Art der Ware – auch Verbote und Beschränkungen bzw. besondere Überwachungsmaßnahmen zu beachten sein.

Erkundigen Sie sich daher im Zweifelsfall vor einer Bestellung über eventuelle Verbote und Beschränkungen. Sie müssen sonst damit rechnen, dass Ihnen – auch bereits bezahlte – Waren nicht ausgehändigt werden dürfen. Weiterhin muss in bestimmten Fällen mit Bußgeldern oder sogar mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Besondere Bestimmungen gelten beispielsweise in nachstehenden genannten Fällen:

■ Arzneimittel:

Die Einfuhr von Medikamenten durch Privatpersonen ist nur in ganz bestimmten Fällen erlaubt. Rechnen Sie auch damit, dass manche im Ausland frei verkäufliche Waren wie z. B. Nahrungsergänzungsmittel, Naturheilmittel oder Vitamine in Deutschland als Arzneimittel eingestuft werden.

■ Lebens- und Futtermittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse:

Insbesondere für Erzeugnisse tierischen Ursprungs wie Fleisch, Wurst, Fisch oder Milchprodukte sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gelten bei der Einfuhr aus Drittländern strenge Vorschriften. Bei Verstößen werden diese Waren vernichtet.

■ Marken- und Produktpiraterie:

Nachgeahmte oder gefälschte Waren dürfen nicht eingeführt werden, wenn der Absender mit dem Verkauf unternehmerische Ziele verfolgt (geschäftlicher Verkehr). In diesem Fall werden auch einzelne Artikel beschlagnahmt. Daneben drohen Schadenersatzforderungen des Originalherstellers.

■ Barmittel:

Zur Unterbindung illegaler Geldbewegungen als Vorbeugung gegen rechtswidrige Handlungen wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden Post- und Kuriersendungen mit Barmitteln durch den Zoll überwacht. Barmittel sind u. a. Bargeld, Edelmetalle, Edelsteine und bestimmte Wertpapiere (z. B. Schecks, Wechsel, Sparbücher). Liegen Anhaltspunkte für eine illegale Handlung vor, kann die Sendung vom Zoll zur Klärung des Sachverhalts sicher gestellt werden.

■ Außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen:

Embargomaßnahmen verbieten beispielsweise die Einfuhr oder Ausfuhr einiger Güter aus bestimmten Ländern oder in bestimmte Länder bzw. schreiben Genehmigungspflichten vor. Dies betrifft z. B. die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Güter aus oder nach Russland bzw. mit Ursprung Russland.

■ Produktsicherheit und -konformität:

Um Verbraucher*innen vor unsicheren Produkten (z. B. bestimmte Laserpointer, E-Zigaretten oder Waren ohne vorgeschriebene CE-Kennzeichnung) aus Drittländern zu schützen, dürfen nur solche eingeführt werden, die den Bestimmungen der Europäischen Union entsprechen. Für andere Waren ist die Einfuhr verboten.

■ Waffen und Munition:

Die Einfuhr von Schusswaffen und Munition ist grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis möglich. Diese muss von der deutschen, waffenrechtlich zuständigen Verwaltungsbehörde schon vor der tatsächlichen Einfuhr ausgestellt werden. Beachten Sie zudem, dass manche im Ausland frei verkäufliche Gegenstände (z. B. Schlagringe, Butterflymesser) in Deutschland verboten sind.

■ Tabakwaren* und Substitute für Tabakwaren (z. B. Liquids für E-Zigaretten):

Vorsicht beim Kauf von Tabakwaren oder Substituten für Tabakwaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Der Bezug dieser Waren über den Internethandel aus Ländern der Europäischen Union ist verboten.

Es sei denn, die Tabakwaren oder Substitute für Tabakwaren sind mit dem deutschen Steuerzeichen versehen, was in der Regel nicht der Fall ist. Der Zoll beschlagnahmt die Waren und Sie müssen zusätzlich die Tabaksteuer bezahlen.

*Dies gilt auch für Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse, die statt aus Tabak, ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen (z. B. Kräuterezigaretten).